

**Ortsamt Oberneuland
Ortsamtsleiter**



Ortsamt Oberneuland, Mühlenfeldstraße 16, 28355 Bremen

An den
Senator für Justiz und Verfassung

über die Senatskanzlei

Auskunft erteilt

██████████

████████████████████
████████████████████

██████████

██
██████████

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 26. August 2016

Inanspruchnahme rechtlicher Beratung durch den Senator für Justiz und Verfassung gemäß § 7 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG)

Sehr geehrte Damen und Herren.

aufgrund eines gemeinsamen Antrags der im Beirat Oberneuland vertretenen Parteien CDU, SPD, FDP, Bündnis 90 / Die Grünen hat der Beirat Oberneuland in öffentlicher Sitzung am 25.08.2016 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Beirat Oberneuland bittet den Senator für Justiz und Verfassung gemäß § 7 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) um rechtliche Beratung zur Klärung der Frage, ob die Ressorts Kinder und Bildung sowie Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales zur Ausweisung von Stadtteilbudgets gemäß § 32 Abs. 4 OBG in den jeweiligen Einzelplänen dieser Ressorts verpflichtet sind. Es geht bei der beantragten rechtlichen Beratung durch den Senator für Justiz und Verfassung um die Ausübung des dem Beirat Oberneuland eingeräumten Entscheidungsrechts gemäß § 10 Abs. 3 OBG. Mehrfach hat der Beirat Oberneuland die beiden genannten Ressorts zur Bildung von Stadtteilbudgets im Rahmen ihrer ortsgesetzlichen Verpflichtung aufgefordert. In diesem Vorgehen sieht der Beirat Oberneuland eine Missachtung der ihm vom Ortsgesetzgeber eingeräumten Entscheidungskompetenz.“

Begründung:

In § 32 Abs. 4 OBG ist explizit festgelegt, dass in den Einzelplänen der Ressorts stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen werden müssen, über die die Beiräte gemäß § 10 Abs. 3 OBG

zu entscheiden haben. Auf diese im OBG verankerte gesetzliche Verpflichtung der Stadtgemeinde, Stadtteilbudgets in seinem Haushalt auszuweisen, wird ausdrücklich im Urteil des Verwaltungsgerichtes der Freien Hansestadt Bremen vom 09.12.2015 (Beirat Schwachhausen ./ Senator für Umwelt, Bau und Verkehr) hingewiesen.

Der Ortsgesetzgeber hat somit festgelegt, dass sich die Bildung eines Stadtteilbudgets nicht auf ein einzelnes Ressort beschränken darf. Diese aus Sicht des Beirats Oberneuland klare rechtliche Festlegung wird von den genannten Ressorts Kinder und Bildung sowie Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales weiter ignoriert.

Mit freundlichem Gruß

Ortsamtsleiter

Der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

An das
Ortsamt Oberneuland
- Ortsamtsleiter -

über die
Senatskanzlei

- nur per E-Mail -

Auskunft erteilt

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 26. August
2016

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/o2-3

Bremen, 07.09.2016

Rechtliche Beratung gemäß § 7 Abs. 4 BeirOG
Hier: Schreiben des Ortesamtes Oberneuland vom 26. August 2016 (Stadtteilbudgets)

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 26. August 2016 haben Sie uns über die Senatskanzlei eine Beratungsanfrage des Beirats Oberneuland nach § 7 Abs. 4 BeirOG mit folgendem Inhalt übermittelt:

„Der Beirat Oberneuland bittet den Senator für Justiz und Verfassung gemäß § 7 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) um rechtliche Beratung zur Klärung der Frage, ob die Ressorts Kinder und Bildung sowie Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales zur Ausweisung von Stadtteilbudgets gemäß § 32 Abs. 4 OBG in den jeweiligen Einzelplänen dieser Ressorts verpflichtet sind. Es geht bei der beantragten rechtlichen Beratung durch den Senator für Justiz und Verfassung um die Ausübung des dem Beirat Oberneuland eingeräumten Entscheidungsrechts gemäß § 10 Abs. 3 OBG. Mehrfach hat der Beirat Oberneuland die beiden genannten Ressorts zur Bildung von Stadtteilbudgets im Rahmen ihrer ortsgesetzlichen Verpflichtung aufgefordert. In diesem Vorgehen sieht der Beirat Oberneuland eine Missachtung der ihm vom Ortsgesetzgeber eingeräumten Entscheidungskompetenz.“

Da ein Ressort „Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales“ nach der derzeitigen Geschäftsverteilung des Senats nicht existiert, die in der Beratungsanfrage angesprochenen früheren Aufforderungen aber stets an die *Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport* gerichtet

waren, gehe ich davon aus, dass sich Ihre Frage auf dieses Ressort (neben dem Ressort *Kinder und Bildung*) bezieht.

Die von Ihnen aufgeworfene Rechtsfrage beantworte ich wie folgt:

Nach § 10 Abs. 3 und § 32 Abs. 4 BeirOG werden die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) „in den Einzelplänen der Ressorts“ ausgewiesen (Hervorhebung nicht im Original). Dem Wortlaut kann nicht entnommen werden, welche Ressorts dies im Einzelnen sind. Das Ortsgesetz spricht weder ausdrücklich von „*allen Ressorts*“ noch ausdrücklich von bestimmten Ressorts. Die gestellte Frage kann daher allein aus dem Gesetzestext nicht beantwortet werden. Es ist zusätzlich auf Sinn und Zweck der Stadtteilbudgets und die Systematik des BeirOG zurückzugreifen.

Eine Auslegung, wonach „in den Einzelplänen der Ressorts“ gleichbedeutend mit „in den Einzelplänen aller Ressorts“ sein soll, wäre zwar rein grammatikalisch möglich, aber offensichtlich sinnlos. Dies lässt sich gut an folgendem Beispiel verdeutlichen: Die Ausweisung eines Stadtteilbudgets im Einzelplan des Senators für Justiz und Verfassung wäre sinnlos, weil der Beirat nicht über die Gründung oder Ausstattung von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Justizvollzugsanstalten entscheiden und die Mittel damit gar nicht verwenden könnte. Auch der Beirat Oberneuland versteht § 10 Abs. 3 und § 32 Abs. 4 BeirOG offenbar nicht dahingehend, dass alle Ressorts zur Ausweisung von Stadtteilbudgets verpflichtet sind. Denn er hat seine bisherigen Aufforderungen nur an drei Ressorts gerichtet (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Senatorin für Kinder und Bildung, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport). Alle anderen Ressorts hat er nicht zur Ausweisung von Stadtteilbudgets aufgefordert.

Ein Hinweis darauf, welche Ressorts nach § 10 Abs. 3 und § 32 Abs. 4 BeirOG zur Ausweisung von Stadtteilbudgets verpflichtet sind, kann dem Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 9. Dezember 2015 – 1 K 2236/15 – (juris Rn. 25 ff.) entnommen werden. Das Verwaltungsgericht weist in dieser Entscheidung mehrfach auf den Zusammenhang zwischen den Stadtteilbudgets nach § 10 Abs. 3, § 32 Abs. 4 BeirOG einer- und den Entscheidungsrechten des Beirats nach § 10 Abs. 1 BeirOG andererseits hin. Es bringt diesen Zusammenhang schließlich mit folgender Formulierung auf den Punkt: „*Diese [= die Entscheidungskompetenz der Beiräte über die Verwendung der in den Stadtteilbudgets ausgewiesenen Mittel] wird wiederum inhaltlich ausgefüllt durch die in § 10 Abs. 1 BeirOG genannten stadtteilbezogenen Maßnahmen.*“ Daraus lässt sich ableiten, dass diejenigen Ressorts zur Ausweisung von Stadtteilbudgets verpflichtet sind, in deren Zuständigkeitsbereiche die Angelegenheiten fallen, über die der Beirat nach § 10 Abs. 1 BeirOG entscheiden kann.

Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn der Zuständigkeitsbereich des betreffenden Ressorts sich auf Angelegenheiten bezieht, in denen dem Beirat ein Beteiligungsrecht nach § 9 BeirOG oder ein Mitentscheidungsrecht nach § 10 Abs. 2 BeirOG zusteht. Das Verwaltungsgericht bezieht sich in seinem Urteil zu den Stadtteilbudgets immer nur auf die (Allein-) Entscheidungsbefugnisse nach §

10 Abs. 1 BeirOG. Einen Zusammenhang der Stadtteilbudgets zu § 9 oder § 10 Abs. 2 BeirOG stellt es nicht her. Dies ist auch sinnvoll. Über die Verwendung von Mitteln kann der Beirat naturgemäß nur in den Bereichen allein entscheiden, in denen ihm auch sachlich ein Alleinentscheidungsrecht zusteht.

Es sind also (nur) jene Ressorts zur Ausweisung von Stadtteilbudgets verpflichtet, in deren Zuständigkeitsbereich Angelegenheiten fallen, über die der Beirat nach § 10 Abs. 1 BeirOG allein entscheiden kann. Welche der in § 10 Abs. 1 BeirOG genannten Angelegenheiten nach Auffassung des Beirats in die Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport fallen, ergibt sich aus der Beratungsanfrage und den dazu überlassenen Unterlagen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

A solid black rectangular redaction box covering the signature area.